Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 198.) Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktat zwischen den Höfen von Berlin und Wien. Geschlossen zu Töplitz, am 9ten September 1813.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, von gleichem Wunsche beseelt, den Leiden Europ'as ein Ziel zu setzen und dessen künftige Ruhe durch die Wiederherstellung eines billigen Gleichgewichts der Mächte zu sichern, haben sich entschlossen, den Krieg, in welchem Sie für diesen heilsamen Zweck begriffen sind, mit den gesammten Streitkräften, welche die Vorsehung ihrer Macht verliehen hat, fortzusetzen. Da Sie zugleich die Wirkungen eines so wohlthätigen Einverständnisses auf die Zeit hinaus erstrecken wollen, wo nach vollkommen erreichtem Zwecke des gegenwärtigen Krieges Ihr wechselseitiges Interesse die Aufrechthaltung der durch den glücklichen Erfolg desselben herbeigeführten Ordnung der Dinge, dringend erheischt wird; so haben zur Festsetzung der Artikel eines Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktats, Bevollmächtigte mit Ihren Instruktionen versehen, ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl August Freiherrn v. Hardenberg, Ihren Staatskanzler, der Preußischen Orden, vom schwarzen und rothen Adler, des eisernen Kreuzes, des Johanniter-Ordens, des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens und mehrerer anderer Orden Ritter; und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Clemenz Wenzel Lothar, Grafen von Metternich-Winneburg, Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Königl. Ungarschen St. Stephan-Ordens, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des Würzburgschen St. Joseph-Ordens, des Johanniter-Ordens Ritter, Kanzler des militairischen

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten November 1813.)

schen Maria Theresien-Ordens, Curator der Kaiserl. Akademie der vereinigten bildenden Künste, Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät wirklichen Kämmerer, Geheimen Rath, Staats- und Konferenz-Minister, auch Minister der auswärtigen Geschäfte; welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I. Es soll Freundschaft, aufrichtige und beständige Eintracht zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben und Nachfolgern, Statt finden. Die hohen kontrahirenden Theile werden daher die größte Aufmerksamkeit darauf wenden, daß wechselseitige Freundschaft und Einverständniß unter Ihnen erhalten und Alles vermieden werde, was die Eintracht und das gute Einvernehmen stören könnte, welche glücklicher Weise zwischen Ihnen bestehen.

Artikel II. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich garantiren Seiner Majestät dem Könige von Preußen den Besitz aller Ihrer Staaten, Provinzen und Domainen. Seine Majestät der König von Preußen garantiren dagegen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den Besitz der Staaten, Provinzen und Domainen, welche der Krone Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät angehören.

Artikel III. In Folge dieser wechselseitigen Garantie, werden die hohen kontrahirenden Theile in beständiger Uebereinstimmung an denjenigen Maaßregeln arbeiten, die Ihnen zur Aufrechthaltung des Friedens in Europa am zweckmäßigsten scheinen, und im Falle, daß die Staaten der einen oder der andern Macht mit einem Einfall bedroht seyn sollten, sich auf das wirksamste dagegen verwenden.

Artikel IV. Da jedoch diese gegenseitig versprochene Verwendung nicht den gewünschten Erfolg haben könnte; so verpflichten Sich Ihre Majestäten von diesem Augenblicke an, Sich im Falle, wenn eine oder die andere von Ihnen angegriffen werden sollte, wechselseitig mit einem Korps von Sechszigtausend Mann zu unterstützen.

Artikel V. Diese Armee soll aus Funfzigtausend Mann Infanterie und Zehntausend Mann Kavallerie bestehen und mit einem Korps Feldartillerie mit Munition und sämmtlichen übrigen Bedürfnissen, alles nach Verhältniß der oben stipulirten Truppenzahl, versehen seyn.

Die Auxiliar-Armee soll spätestens in zwei Monaten nach geschehener Aufforderung an den Grenzen der angegriffenen, oder mit einem Einfalle in ihre Besitzungen bedrohten Macht eingetroffen seyn.

Artikel VI. Die Auxiliar-Armee steht unter dem unmittelbaren Kommando des Oberbefehlshabers der requirirenden Macht, sie soll von ihrem

ihrem eigenen General angeführt und bei allen Militair-Operationen nach den Kriegsregeln verwendet werden. Der Sold der Auxiliar-Armee wird von der requirirten Macht bestritten, die Rationen und Portionen von Lebensmitteln, Fourage u. s. w. so wie auch die Quartiere, werden, sobald die Auxiliar-Armee ihre Grenzen überschritten, von der requirirenden Macht und zwar nach demselben Maaßstabe geleistet, nach welchem sie ihre eigenen Truppen im Felde und in den Quartieren unterhält, oder unterhalten wird.

Artikel VII. Die militairische Ordnung und Oekonomie bei der innern Verwaltung dieser Truppen hängen einzig und allein von ihrem eigenen Chef ab. Sie können nicht getrennt werden. Die den Feinden abgenommenen Siegeszeichen und Beute gehören den Truppen, welche sie erobert haben.

Artikel VIII. In dem Falle, daß die stipulirte Hülfe für denjenigen der hohen kontrahirenden Theile, welcher angegriffen werden sollte, nicht hinreichend seyn würde, behalten Sich Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich vor, Sich nach Erforderniß der Umstände, ohne Zeitverlust über die Leistung einer beträchtlicheren Hülfe gegenseitig einzuverstehen.

Artikel IX. Die hohen kontrahirenden Theile versprechen Sich gegenseitig, daß Sie in dem Falle, wenn einer von beiden zu Ergreifung der Waffen genöthigt worden seyn sollte, ohne Ihren Alliirten weder Frieden noch Waffenstillstand schließen wollen, damit dieser nicht aus Haß, wegen der geleisteten Hülfe, angegriffen werden könne.

Artikel X. Die Botbschafter und Gesandten der hohen kontrahirenden Theile an den auswärtigen Höfen sollen Befehl erhalten, sich durch gegenseitige Verwendung zu unterstützen, und bei allen Gelegenheiten, die das Interesse ihrer Herren betreffen, im vollkommenen Einverständnisse zu handeln.

Artikel XI. Da die hohen kontrahirenden Theile bei Abschließung dieses rein defensiven Freundschafts- und Allianz-Traktats keinen andern Zweck haben, als sich gegenseitig ihre Besitzungen zu garantiren, und so weit es von Ihnen abhängt, die allgemeine Ruhe zu sichern; so wollen Sie dadurch den früheren und besonderen gleichfalls defensiven Verpflichtungen, welche Sie mit Ihren respektiven Alliirten eingegangen sind, nicht nur allein nicht im mindesten Abbruch thun, sondern Sie behalten Sich noch wechselseitig die Freiheit vor, selbst künftighin, andere Traktaten mit den Mächten abzuschließen, welche, weit entfernt durch ihre Verbindung dem gegenwärtigen Traktate irgend einen Nachtheil zu bringen, oder ein Hinderniß in den Weg zu legen, demselben nur noch mehr Kraft und Wirksamkeit geben können. Sie versprechen jedoch, keine dem gegenwärtigen Traktate zuwider laufende Verbindlichkeiten einzugehen, und wollen vielmehr im gemeinschaftlichen

Einverständnisse, andere Höfe dazu einladen und zulassen, welche dieselben Gesinnungen hegen.

Artikel XII. Gegenwärtiger Traktat soll von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und von Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät ratifizirt und die Ratifikation desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir Endesunterschriebene Bevollmächtigte, kraft Unserer Vollmachten, gegenwärtigen Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktat unterzeichnet, und demselben Unser Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Töplitz, den 9ten September im Jahre Eintausend Achthundert und Dreyzehn.

(L. S.) Carl August Freiherr von Hardenberg.	(L. S.) Clemenz Wenzel Lothar Graf von Metternich-Winneburg, Ochsenhausen.

(No. 199.) Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktat zwischen den Höfen von Berlin und Petersburg. Geschlossen zu Töplitz am $\frac{9 \text{ September}}{28 \text{ August}}$ 1813.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen,

entschlossen, die Wirkungen Ihres Einverständnisses auf die Zeit hinaus zu erstrecken, wo nach vollkommen erreichtem Zwecke des gegenwärtigen Krieges Ihr wechselseitiges Interesse die Aufrechthaltung der durch den glücklichen Erfolg desselben herbeigeführten Ordnung der Dinge, dringend erheischen wird, haben gemeinschaftlich bestimmt, die bereits zwischen Ihnen bestehenden glücklichen Bande der Freundschaft und der Eintracht, durch Verpflichtungen zu verstärken, welche mit denen vollkommen übereinstimmen, so Sie, Jeder für Sich, mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich eingegangen sind. Zu diesem Ende haben Sie, um zu dem Allianz-Tractat d. d. Kalisch $\frac{16}{28}$ Februar d. J. additionelle Artikel festzusetzen, Bevollmächtigte, mit Ihren Instructionen versehen, ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl August Freiherrn von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, der Preußischen Orden

den vom schwarzen und rothen Adler, des eisernen Kreuzes, des Johanniter-Ordens, des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens und mehrerer anderer Orden Ritter; und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, den Herrn Robert Grafen zu Nesselrode, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn und Staats-Sekretair, Ritter des St. Wladimir-Ordens dritter Klasse und des Preußischen großen rothen Adler-Ordens; welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Seine Majestät der König von Preußen garantiren Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen den Besitz aller Ihrer Staaten, Provinzen und Domainen. Seine Majestät der Kaiser aller Reußen garantiren dagegen Seiner Majestät dem König von Preußen den Besitz der Staaten, Provinzen und Domainen, welche der Krone Seiner Königlichen Majestät angehören.

Artikel II. In Folge dieser wechselseitigen Garantie werden die hohen kontrahirenden Theile in beständiger Uebereinstimmung an denjenigen Maaßregeln arbeiten, die Ihnen zur Aufrechthaltung des Friedens in Europa am zweckmäßigsten scheinen, und im Falle, daß die Staaten der einen oder der andern Macht mit einem Einfall bedrohet sein sollten, sich auf das Wirksamste dagegen verwenden.

Artikel III. Da jedoch diese gegenseitig versprochene Verwendung nicht den erwünschten Erfolg haben könnte; so verpflichten Sich Ihre Majestäten von diesem Augenblick an, Sich im Falle, wenn eine oder die andere von Ihnen angegriffen werden sollte, wechselseitig mit einem Korps von Sechszigtausend Mann zu unterstützen.

Artikel IV. Diese Armee soll aus Funfzigtausend Mann Infanterie und Zehntausend Mann Kavallerie bestehen, und mit einem Korps Feld-Artillerie, mit Munition und sämmtlichen übrigen Bedürfnissen, alles nach Verhältniß der oben stipulirten Truppenzahl, versehen seyn. Die Auxiliar-Armee soll spätestens in zwei Monaten nach geschehener Aufforderung an den Grenzen der angegriffenen, oder mit einem Einfalle in ihre Besitzungen bedrohten Macht, eingetroffen seyn.

Artikel V. Die Auxiliar-Armee steht unter dem unmittelbaren Kommando des Oberbefehlshabers der requirirenden Macht; sie soll von ihrem eigenen General angeführt und bei allen Militair-Operationen nach den Kriegsregeln verwendet werden. Der Sold der Auxiliar-Armee wird von der requirirten Macht bestritten; die Rationen und Portionen von Lebensmitteln, Fourage etc., so wie auch die Quartiere, werden, sobald die Auxiliar-Armee ihre Grenzen überschritten, von der requirirenden Macht, und zwar nach demselben

ben Maaßstabe geleistet, nach welchem sie ihre eigenen Truppen im Felde und in den Quartieren unterhält oder unterhalten wird.

Artikel VI. Die militairische Ordnung und Oekonomie bei der innern Verwaltung dieser Truppen hängen einzig und allein von ihrem eigenen Chef ab. Sie können nicht getrennt werden. Die den Feinden abgenommenen Siegeszeichen und Beute gehören den Truppen, welche sie erobert haben.

Artikel VII. In dem Falle, daß die stipulirte Hülfe für denjenigen der hohen kontrahirenden Theile, welcher angegriffen werden sollte, nicht hinreichend seyn würde, behalten Sich Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen vor, Sich nach Erforderniß der Umstände ohne Zeitverlust über die Leistung einer beträchtlicheren Hülfe gegenseitig einzuverstehen.

Artikel VIII. Die hohen kontrahirenden Theile versprechen Sich gegenseitig, daß Sie in dem Falle, wenn einer von beiden zu Ergreifung der Waffen genöthigt worden seyn sollte, ohne Ihren Alliirten weder Frieden noch Waffenstillstand schließen wollen, damit dieser nicht aus Haß wegen der geleisteten Hülfe angegriffen werden könne.

Artikel IX. Die Bothschafter und Gesandten der hohen kontrahirenden Theile an den auswärtigen Höfen, sollen Befehl erhalten, sich durch gegenseitige Verwendung zu unterstützen und bei allen Gelegenheiten, die das Interesse ihrer Herren betreffen, in vollkommenem Einverständnisse zu handeln.

Artikel X. Da die hohen kontrahirenden Theile bei Abschließung dieses rein defensiven Freundschafts- und Allianz-Traktats keinen andern Zweck haben, als sich gegenseitig Ihre Besitzungen zu garantiren und, so weit es von Ihnen abhängt, die allgemeine Ruhe zu sichern; so wollen sie dadurch den früheren und besonderen, gleichfalls defensiven Verpflichtungen, welche Sie mit Ihren respektiven Alliirten eingegangen sind, nicht nur allein nicht den mindesten Abbruch thun, sondern Sie behalten Sich noch wechselseitig die Freiheit vor, selbst künftighin, andere Tractaten mit den Mächten abzuschließen, welche weit entfernt durch ihre Verbindung dem gegenwärtigen Tractate irgend einen Nachtheil zu bringen oder ein Hinderniß in den Weg zu legen, demselben nur noch mehr Kraft und Wirksamkeit geben können. Sie versprechen jedoch, keine dem gegenwärtigen Traktate zuwider laufende Verbindlichkeiten einzugehen, und wollen vielmehr im gemeinschaftlichen Einverständnisse, andere Höfe dazu einladen und zulassen, welche dieselben Gesinnungen hegen.

Artikel XI. Gegenwärtige nachträgliche Artikel sollen von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Seiner Majestät dem Kaiser

aller

aller Reußen ratifizirt, und die Ratifikationen desselben binnen möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen, haben Wir Endesunterschriebene Bevollmächtigte, Kraft Unserer Vollmachten, gegenwärtige nachträgliche Artikel unterzeichnet und denselben Unser Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Töplitz den $\frac{9}{28}$ $\frac{\text{September}}{\text{August}}$ im Jahre Eintausend Achthundert und Dreizehn.

(L. S.) Carl August Freiherr von Hardenberg.

(L. S.) Carl Robert Graf von Nesselrode.

(No. 200.) Verordnung wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle. Vom 13ten Oktober 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die in mehreren Militair-Lazarethen überhandnehmenden Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen und die Wirkung patriotischer Unterstützungen vereitelt wird, erfordern eine strenge und der Schändlichkeit des Vergehens angemessene Bestrafung.

Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder in einem Militair-Lazareth von den dabei angestellten Offizianten, Wärtern oder Arbeitern, ingleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth-Utensilien, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit einer körperlichen Züchtigung von Zwanzig bis Hundert Peitschen- oder Ruthenhieben bestraft werden.

§. 2. Diese Züchtigung soll jederzeit im Lazareth in Gegenwart einiger von der Direktion der Anstalt zu bestimmenden Verwundeten, ingleichen mehrerer Offizianten oder Arbeiter erfolgen.

§. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: „Betrüger oder Dieb im Lazareth," bezeichnet seyn soll.

§. 4.

§. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibesbeschaffenheit des zu Bestrafenden oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird; so muß statt derselben auf Zuchthausarbeit erkannt werden. Die Dauer dieser Strafe wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bestimmt, durch die Ausstellung verschärft und jederzeit der höchste Grad der geordneten Strafe gewählet.

§. 5. Die im §. 3. vorgeschriebene Ausstellung geschieht in einem solchen Falle vor Abführung des Verbrechers zur Strafanstalt.

§. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, daß nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft wird; so tritt außerdem Zuchthausarbeit nach der nähern Bestimmung des 4ten §. ein.

§. 7. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß Jeder, der zum Dienst in einem Lazareth angenommen und wegen Betrügereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus entfernt werden muß, und zum öffentlichen Dienst niemals wieder angestellt werden kann.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Verordnung auf das genauste zu achten, und die Untersuchungen wegen der genannten Verbrechen äußerst zu beschleunigen.

Urkundlich ist diese Verordnung mit Unserm Königl. Insiegel bedruckt und von Uns Höchstselbst vollzogen worden.

Berlin, den 13ten Oktober 1813.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kircheisen.